

## Weitere Kontakte nach der Adoptionsfreigabe

Wir **begleiten Sie auch nach der Adoptionsfreigabe** Ihres Kindes. Ausserdem können Sie sich bei uns nach der **Entwicklung Ihres Kindes erkundigen**. Ein **anonymer Briefwechsel** mit den Adoptiveltern ist zum Beispiel möglich. Die Briefe werden durch uns weitergeleitet. Je nach Situation kann auch ein **persönlicher Erstkontakt** über PACH erfolgen und begleitet werden.

## Herkunftssuche

Ihr Kind wird von den Adoptiveltern früh erfahren, dass es adoptiert wurde, und sich mit zunehmendem Alter immer mehr für seine Herkunft interessieren. Viele Adoptierte haben als junge Erwachsene den **Wunsch, ihre leiblichen Eltern persönlich kennenzulernen**. Wir **helfen** den Adoptierten **bei der Suche** nach Ihrer aktuellen Adresse. Wenn wir Sie gefunden haben, werden Sie durch uns möglichst diskret **angefragt**, ob Sie mit einer Kontaktaufnahme **einverstanden sind**. Wenn ja, unterstützen wir die Betroffenen dabei, einen persönlichen Kontakt vorzubereiten, ein erstes Treffen zu arrangieren und begleiten auf Wunsch weitere Kontakte. **Laut dem neuen Adoptionsgesetz, das 2018 in Kraft tritt, dürfen auch leibliche Mütter oder Eltern später nach ihren Kindern suchen.**

Anders als die Beratung für abgebende Mütter und Eltern ist die Unterstützung bei der Herkunftssuche mit **Kosten** verbunden.

## Offene Adoption

Die offene Adoption – die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern/-kinder haben in unterschiedlichem Masse **persönliche Informationen voneinander** – wird in der Schweiz mit Inkrafttreten des **neuen Adoptionsgesetzes vereinfacht möglich**. Die Beteiligten können eine Vereinbarung erarbeiten und diese den zuständigen Behörden zur Zustimmung vorlegen – wir empfehlen, diesen Prozess **professionell begleiten** zu lassen, und übernehmen dies gerne.



PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz  
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich  
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch

Spendenkonto PC 30-25931-7



Ein Kind zur  
Adoption freigeben

Geborgen aufwachsen.

Dass Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, zeigt, dass Sie sich in einer sehr **schwierigen Lebenssituation** befinden. **PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz** ist für Sie da.

Vielleicht können Sie – mit der nötigen Unterstützung – selbst für das Kind sorgen. Wir suchen mit Ihnen auch nach Alternativen zur Adoption, um **für Ihr Kind und Sie die beste Lösung** zu finden. Wir begleiten und beraten Sie auf dem schwierigen Weg der Entscheidungsfindung. Unsere **Beratung (persönlich, per Telefon/Mail)** vor, während und nach der Geburt ist für Sie **kostenlos** und erfolgt unter Wahrung der **Schweigepflicht**.

Kommt es zu einer **Adoptionsfreigabe**, sind wir diejenige Stelle in der Deutschschweiz, die diesen Prozess zusammen mit den Behörden **begleitet**. Dabei nehmen wir Ihre Wünsche in Bezug auf die künftigen Eltern Ihres Kindes ernst. Wir zeigen Ihnen eingehend die **menschlichen sowie die rechtlichen Aspekte einer Adoptionsfreigabe** auf, helfen Ihnen bei der **Abwicklung der Formalitäten** und **begleiten** Sie auch **nach der Adoptionsfreigabe**. Sie können sich jederzeit bei uns melden, wenn Sie ein Gespräch wünschen.

Sie können sich ebenfalls **bei uns nach Ihrem Kind erkundigen**. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit eines anonymen Briefkontakts mit den Adoptiveltern über unsere Stelle.

## Spital und Geburt

Mit der Wahl eines **entfernten Spitals** dürfte sich die Geburt weniger herumsprechen. Je nach Art der Krankenversicherung übernimmt die Krankenkasse bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt allerdings nur einen Teil der Kosten.

Sie können Ihr **Zimmer anstatt auf der Geburtsabteilung auf der Gynäkologie** beziehen. So werden Sie nach der Geburt nicht mit anderen Müttern und ihren Kindern konfrontiert. In den meisten Spitälern existiert heute ein **Sozialdienst**, um diese und andere Fragen zu klären, zum Beispiel auch, ob Sie Ihr Kind nach der Geburt sehen möchten.

## Wer erfährt von Geburt und Adoptionsfreigabe?

Das Spital ist verpflichtet, jede Geburt dem **Zivilstandsamt am Wohnsitz der Mutter / der Eltern** zu melden. Als Wohnsitz gilt die Gemeinde, in der Sie angemeldet sind. Die Geburt wird in der Wohnsitzgemeinde und in der Heimatgemeinde ins Zivilstandsregister eingetragen. Die zuständige **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb)** wird – mit dem Einverständnis der Mutter – ebenfalls über die allfällige Absicht, das Kind zur Adoption freizugeben, orientiert. Diese Behörde ist verpflichtet, eine solche Meldung mit der grösstmöglichen Diskretion zu behandeln.

## Option vertrauliche Geburt

Ebenfalls möglich ist es, die **Geburt vertraulich** zu behandeln, sodass **niemand von der Adoption erfährt**. Bei dieser Option hinterlegt die Mutter ihre Personalien bei den Behörden, die diese vertraulich aufbewahren; die Möglichkeit besteht also, dass Mutter und Kind später in irgendeiner Form Kontakt aufnehmen können, sofern beide dazu bereit

sind. Die vertrauliche Geburt erfolgt im Spital oder Geburtshaus, womit die Mutter eine gute Versorgung sowie psychologische Betreuung erhält. Und so gehen Sie vor: Bereits in der Schwangerschaft können Sie sich an Ihre Gynäkologin / Ihren Gynäkologen, ans Spital oder die Hebamme wenden und die vertrauliche Geburt wünschen. Ihre Personalien werden dann hinterlegt, und Sie erhalten ein Pseudonym oder einen Code für Vorsorgeuntersuchungen, Geburt und Nachsorge. Auf allen Akten steht der Vermerk «Vertraulich», die Angaben bleiben geheim. Auch das Kind erhält nach der Geburt ein Pseudonym; die Meldung auf dem Zivilstandsamt und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kesb erfolgt ebenfalls vertraulich. Die effektiven Daten werden nur von wenigen involvierten Personen bearbeitet. Arzt- und Spitalrechnungen gehen direkt an die Krankenkasse, wo das Kind auch mit der Adresse der Kesb oder des Sozialamts angemeldet werden kann.

## Von der Geburt bis zum Ablauf der Widerrufsfrist

Die **Zustimmung zur Adoptionsfreigabe** kann **frühestens sechs Wochen nach der Geburt** gegeben werden. Nachdem **beide Elternteile** zugestimmt haben, bleibt ihnen **nochmals eine sechswöchige Frist**, in der sie den **Entscheid widerrufen** können. Lassen beide Elternteile diese Zeit ungenutzt verstreichen, wird die Freigabe rechtskräftig.

## Wer gibt dem Kind seinen Namen?

Jedes Kind bekommt einen **Namen**, und zwar **von Geburt an**. Grundsätzlich geben Sie als **Mutter/Eltern** dem Kind den **Vornamen**. Dieser kann später von den Adoptiveltern geändert werden. Wir empfehlen den Adoptiveltern jedoch, den ursprünglichen Vornamen als Rufnamen beizubehalten oder ihn zumindest als Zweitnamen anzufügen.

## Unterbringung des Kindes nach der Geburt

Ihr Kind wird nach der Geburt mit Ihrem Einverständnis in einer **Übergangspflegefamilie** platziert. Wir arbeiten mit dem Verein Tipiti zusammen, der über ein Netz von Übergangspflegefamilien verfügt, die bereit und fähig sind, Ihrem Kind ein Zuhause zu bieten, bis es für Sie selbst klar ist, ob Sie Ihr Kind zur Adoption freigeben wollen. Das Kind bleibt so lange an diesem Platz, **bis die Zustimmung zur Adoption rechtskräftig ist oder** von Ihnen **widerrufen** wird. Sie als Mutter/Eltern haben in dieser Zeitspanne das **Recht, Ihr Kind** – nach Absprache mit PACH – **zu besuchen**.

## Frühplatzierung

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind **direkt nach der Geburt von den zukünftigen Adoptiveltern** aufgenommen wird, damit es nach Ablauf der Fristen nicht nochmals umplatziert werden muss, so ist dies dann **möglich, wenn Sie**

- sich über den Adoptionsentscheid **sicher sind**,
- früh genug** (mehrere Wochen vor der Geburt) mit uns oder der zuständigen Kesb **Kontakt aufnehmen**.

Nur dann bleibt genügend Zeit, um geeignete Eltern für Ihr Kind zu suchen.

## Die Auswahl der Adoptiveltern

Sie als Mutter/Eltern können vor oder nach der Geburt bei uns oder bei der zuständigen Kesb Wünsche äussern, wie Sie sich die **zukünftigen Eltern Ihres Kindes** vorstellen. Wir werden dem Vormund / der Vormundin Ihres Kindes, der/die nach dem Ablauf der Fristen ernannt wird, verschiedene mögliche Adoptiveltern vorschlagen, die uns – unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche – für die Aufnahme Ihres Kindes geeignet erscheinen. Unser Credo dabei ist: **Wir suchen passende Eltern für ein Kind, nicht umgekehrt**. Der **Entscheid**, wer schliesslich Adoptiveltern wird, liegt bei den **Behörden**. Die **potenziellen Adoptiveltern, die wir vorschlagen ...**

- ... wurden **sorgfältig geprüft** und auf ihre Aufgabe vorbereitet.
- ... **verfügen über eine Eignungsbescheinigung** der kantonalen Zentralbehörde.
- ... sind einer **Mitarbeiterin** der **Fachstelle gut bekannt**.

## Minderjährige Mütter

Auch minderjährige Mütter haben das Recht, **selbst über die Freigabe zur Adoption zu entscheiden**.

## Nach der Widerrufsfrist

## Die rechtliche Stellung der leiblichen Eltern

Bleiben Sie als Mutter oder Eltern bei Ihrem Entscheid, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, so wird Ihnen **nach Ablauf der Fristen die elterliche Sorge entzogen**.

## Die rechtliche Stellung des Adoptivkindes

Wird die Zustimmung zur Adoption rechtskräftig, wird als gesetzlicher Vertreter des Kindes eine Vormundin /ein Vormund ernannt. Nachdem Ihr Kind ein Jahr bei seinen angehenden Adoptiveltern gelebt hat, können diese ein Adoptionsgesuch stellen. Bis die Adoption ausgesprochen wird, liegt – rechtlich gesehen – ein Pflegeverhältnis vor und die Vormundin/der Vormund ist während dieser Zeit Inhaber der Verantwortung, die ansonsten mit der elterlichen Sorge verbunden ist.

Mit dem **Vollzug der Adoption erhält das Adoptivkind dieselben Rechte wie ein leibliches Kind**. Das heisst, es erhält Namen und Bürgerort der Adoptiveltern sowie die volle Erbberechtigung. Mit erfolgter Adoption erlischt die Vormundschaft. Das Adoptionsgeheimnis besagt, dass **Ihnen als Mutter/Eltern die Identität der Adoptivfamilie** (Name, Wohnort, etc.) **unbekannt bleiben** (Herkunftssuche: siehe Art. 268c ZGB).